

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2019079/4

Dezernat: Dezernat 3	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 23.05.2019 TOP: 2.12
Amt: Amt 40	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2019079/4
	Az.:	erstellt am: 10.04.2019

Betreff

Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (Elternbeitragssatzung)

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	02.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	02.05.2019	kein Beschluss
2	13.05.2019: Sozial- und Kulturausschuss	13.05.2019	laut BV
3	14.05.2019: Hauptausschuss	14.05.2019	entspr. prot. Änd.
4	23.05.2019: Stadtrat	23.05.2019	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) beschließt die anliegende Satzung der Stadt Köthen (Anhalt) über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Elternbeitragssatzung).

Gesetzliche Grundlagen:

§ 90 SGB VIII

§§ 5, 8 und 45 Abs. 2 Nr. 1, KVG LSA; § 13 KiFöG LSA

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Mit dem Inkrafttreten des Fünften Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt zum 01.01.2019 ergibt sich die Notwendigkeit, die Elternbeitragsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) zum 01.08.2019 anzupassen.

Die Elternbeitragsatzung wird für alle Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) erlassen. Ziel ist es, den bisherigen Gebührenrahmen nicht zu verändern. Die Satzung muss jedoch an die rechtlichen Erfordernisse angepasst werden.

Folgende wesentliche rechtliche Veränderungen sind für die Änderung der Satzung maßgeblich.

In § 1 – Gegenstand des Kostenbeitrags – Grundlage ist nicht mehr der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes. Der Kostenbeitrag wird nun durch die Gemeinde erhoben, in deren Gebiet das Kind betreut wird. Das heißt, für alle Kinder, die in den Einrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) betreut werden, gilt die Elternbeitragsatzung. Das ist eine wesentliche Erleichterung für die Beitragserhebung gemäß Betreuungsvertrag. Die rechtliche Grundlage ist § 13 Abs. 2 und 3 KiFöG neu.

Ein weiterer wesentlicher Änderungsbedarf besteht für § 3 Abs. 4 in Bezug auf die Stundenstaffelung im Bereich Hort. Jedes Kind hat bis zur Versetzung in den 7. Schuljahrgang einen Anspruch auf einen Ganztagesplatz in einer Tageseinrichtung. Darüber hinaus besteht dieser Anspruch bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres noch, insoweit Plätze vorhanden sind.

Ein Ganztagesplatz für KiTa-Kinder umfasst regulär 8 Stunden. Ein sogenannter erweiterter Ganztagesplatz umfasst 10 Stunden. Ein Anspruch darauf besteht, soweit die familiäre Situation oder ein anderer Bedarf dies erfordern. Für Schulkinder umfassen ein ganztägiger Platz 6 Stunden je Schultag, während der Schulferien 8 Stunden und ein erweiterter Anspruch während der Ferien ebenfalls 10 Stunden.

Die Betreuungsverträge sind stündlich zu staffeln. Für Kinder bis zum Eintritt in die Schule und für Schulkinder während der Schulferien soll nach der 5. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Derzeit geschieht dies bereits ab der 5. Betreuungsstunde in der KiTa, so dass hier kein Änderungsbedarf besteht. Für Schulkinder im Hort soll während der Schulzeit ab der 4. Betreuungsstunde eine stündliche Staffelung angeboten werden. Daraus ergibt sich eine Staffelung von bis zu 4, 5 und 6 Stunden je Betreuungstag in der Schulzeit. In den Ferien gilt die Staffelung der Stunden entsprechend den der Kinder bis zum Schuleintritt. Das heißt auch, dass somit eine Staffelung nur für die Nutzung des Ferienhortes vorzuhalten ist. Künftig entfällt somit die bis zu 2 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung und die ausschließliche Ferienbetreuung als wöchentliche Nutzung. Rechtliche Grundlage ist § 3 Abs. 3, 4 und 5 in Verbindung mit § 5 Abs. 4 und 5 KiFöG.

Die Festsetzung der Elternbeiträge innerhalb der bisherigen Beitragshöhe wird wie folgt erläutert. Ziel ist es, den bisherigen Beitragsrahmen nicht zu verlassen.

Erläuterung zu den Beitragssätzen

- Nach Maßgabe sollten die neu zu definierenden Elternbeiträge den aktuellen Vorgaben des KiFöG entsprechen und dabei ihrer Höhe nach den bisherigen Rahmen der geltenden Beitragssätze nicht überschreiten. Dem wird mit der vorgelegten Staffelung entsprochen.

- Ausgehend von den „Sockelbeiträgen“ > „4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 54,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 64,- € pro Monat, wurde der neue Beitragssatz „5 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ in Höhe von 59,- € pro Monat gemittelt.
- Die jeweilige Differenz in Höhe von 30,- € pro Monat zwischen „mit“ und „ohne“ Ferienbetreuung bei den „Sockelbeiträgen“, („4 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 54,- € pro Monat, bzw. „4 Stunden. täglich mit Ferienbetreuung“ mit 84,- € pro Monat und „6 Stunden täglich ohne Ferienbetreuung“ mit 64,- € pro Monat, bzw. „6 Stunden täglich mit Ferienbetreuung“ mit 94,- € pro Monat) wurde entsprechend dem Stundenäquivalent für die maximalen Betreuungsansprüche (Ferienbetreuung) zwischen 5 und 10 Stunden abgestuft.
- Der jeweilige Elternbeitragssatz – GESAMT – ergibt sich somit aus einem Sockelbetrag für die Betreuung während der Schulzeit und einem Beitragsanteil für die Betreuung während der Ferienzeit.
- Da es sich bei den Elternbeiträgen um eine jahresdurchschnittliche, anteilige Kostenbeteiligung und nicht um eine Kosten deckende Gebühr für die konkrete Leistungsbeanspruchung handelt, ist das tatsächliche Verhältnis zwischen Schul- und Ferientagen und die tatsächliche Nutzung innerhalb des vereinbarten Betreuungsrahmens in Bezug auf den Erhebungsmonat unerheblich für die Beitragserhebung.
- Der Betreuungsanspruch während der Schulzeit entspricht 39 Wochen. Das sind auf den Jahresanspruch gerechnet 75 % des Betreuungsanspruches. Demzufolge verbleiben für den Betreuungsanspruch während der Ferienzeit 13 Wochen. Das entspricht dann 25 % bezogen auf den Jahresanspruch. In der beigefügten Tabelle sind die Jahresstunden entsprechend aufgeteilt worden und die Beiträge im Verhältnis gestaffelt worden.

Weitere Änderungen resultieren aus den Erfahrungen beim Vollzug der geltenden Satzung oder sind redaktioneller Art.

Beginnend ab 18.03.2019, finden die Anhörungen der Träger der Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) statt. Bisher hat sich nur der Träger der Tageseinrichtung Angelika Hartmann vom Studentenwerk geäußert. Er hatte keine weiteren Bemerkungen. Die Mail wurde beigefügt.

Die Anhörungen der Kuratorien gemäß §19 Abs.4 der kommunalen Tageseinrichtungen der Stadt Köthen (Anhalt) wurden am 26.03.2019 und am 28.03.2019 durchgeführt. Die Protokolle liegen als Anlagen bei. In beiden Sitzungen wurden an Hand der Synopse die Änderungen in der Satzung besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfangreich beantwortet.

Am 09.04.2019 wurde die Gemeindeelternvertretung angehört. Das Protokoll liegt als Anlage bei. In der Sitzung wurden die Änderungen der Elternbeitragssatzung an Hand der Synopse besprochen. Die Fragen der Eltern wurden umfangreich beantwortet.

Zeitgleich wird dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt des Landkreises Anhalt-Bitterfeld) die Elternbeitragssatzung vorgelegt. Das Inkrafttreten der Satzung ist von der vorherigen Zustimmung des örtlichen Trägers der Jugendhilfe zu der beschlossenen Satzung abhängig.

Die Elternbeitragssatzung wird zudem an das Kommunalaufsichtsamt, Sachgebiet Allgemeine Kommunalaufsicht, mit der Bitte um Stellungnahme bzw. die Erteilung von Hinweisen übergeben.



Anlage1-Elternbeitragssatzung.pdf



Anlage2-Synopse.pdf



Anlage3-UebersichtDefinitionderElternbeiträge.pdf



Anlage4-AnhoerungfreieTraeger.pdf



Anlage5-Protokollvom26_03_19.pdf



Anlage6-Protokollvom28_03_19.pdf



Anlage7-Protokollvom09_04_19.pdf